

3.21. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hangquellen am Lohgraben" vom 02.08.1990 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2 Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl 86, S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 24.07.1990, Nr. 820 - 8632 R 11, genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Hangquellen und das Feldgehölz auf dem Grundstück Fl.Nr. 180/1, Gemarkung Mangolding, mit 0,12 ha werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung: "Hangquellen am Lohgraben"
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1 000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den für die Tierwelt, insbesondere Amphibien, Insekten und Vogelarten bedeutsamen Biotop zu erhalten, insbesondere die Quell- und Fließwasserlebensräume mit ihrem charakteristischen und standortheimischen Arteninventar zu erhalten,
2. den für die Erhaltung und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt verbliebenen Lebensraum innerhalb eines von naturnahen Elementen äußerst armen Agrarbereiches zu bewahren,
3. die ungestörten Wechselbeziehungen zwischen oberirdischen Naßbereichen und dem unterirdischen Grundwasser zu erhalten,
4. das für das Landschaftsbild belebende Landschaftselement zu erhalten.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

Es ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Wege anzulegen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
4. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
8. Flächen zu roden oder Hiebsmaßnahmen durchzuführen, die über eine plenterartige Nutzung (Pflege und Verjüngung) hinausgehen,
9. die Fläche zu befahren, auf ihr zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
10. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
11. eine andere wirtschaftliche Nutzung als die nach § 4 zugelassene auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; ohne die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
2. die einzelstammweise Holznutzung mit dem Ziel, die standortheimische Baumartenzusammensetzung (Erle, Esche, Eberesche, Vogelkirsche) zu erhalten;
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg erfolgt;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 11 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.